

Messias Chor Zürich

Vereinsstatuten

Diese Statuten sind in der weiblichen Form verfasst, gelten aber sinngemäss für alle Personen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Messias Chor Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich-Oerlikon

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege der Chormusik und Kirchenmusik durch

- a) aktive Teilnahme an den Gottesdiensten im Kirchenkreis zwölf der Reformierten Kirche Zürich (gemäss einer Leistungsvereinbarung mit der Reformierten Kirche Zürich)
- b) regelmässige Konzerte in eigener Verantwortung

Der Verein ist politisch neutral und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Die Mittel für die kirchenmusikalischen Aufgaben sind in einer Leistungsvereinbarung mit der Reformierten Kirche Zürich geregelt.

Weitere Einnahmequellen sind

- Freiwillige Beiträge und Spenden
- Konzerteinnahmen
- Einnahmen aus Sponsoringaktivitäten
- Zuwendungen von öffentlicher Kulturförderung und von Stiftungen

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und im Chor mitsingt.

Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche für aktive und passive Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Beiträge für das laufende Jahr bleiben geschuldet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten dem Verein schadet. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Befristete Mitgliedschaft für ein Konzertprojekt

Eine befristete Mitgliedschaft für ein Konzertprojekt ist jederzeit möglich. Der Vorstand entscheidet über die Höhe des zu entrichtenden Beitrags.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den ersten fünf Monaten des Jahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vierzehn Tage zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl bzw. Abwahl der Dirigentin, des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisorinnen. Die Wahldauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Behandlung allfälliger Ausschlussrekurse
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäss Art. 16 dieser Statuten

An der Generalversammlung besitzt jedes aktive und passive Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin.

In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

Allgemeine Anträge zuhanden der Generalversammlung sind vier Wochen im Voraus schriftlich an die Präsidentin zu richten.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin und mindestens 4 Personen. Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Dirigentin nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

11. Die Revisorinnen

Die Generalversammlung wählt zwei Revisorinnen, welche mindestens einmal jährlich eine Kontrolle der Buchführung durchführen und der Generalversammlung Bericht erstatten.

12. Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung liegt bei der Dirigentin. Sie entscheidet nach Anhörung des Vorstandes über das musikalische Programm. Über das Konzertbudget entscheidet der Vorstand. Anfragen an Musikerinnen dürfen erst erfolgen, wenn das Konzertbudget genehmigt ist.

13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Unterschriftsvollmachten für Bankkonten regelt der Vorstand.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können an einer Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder geändert werden.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch den Vorstand oder ein Drittel der Aktivmitglieder beantragt werden.

Die Auflösung des Vereins kann mit einfachem Mehr beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, wird innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung durchgeführt. An dieser Versammlung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins während der Dauer einer Leistungsvereinbarung fällt das Vereinsvermögen an die Reformierte Kirche Zürich. Wenn keine Leistungsvereinbarung besteht, wird ein allfälliges Vermögen einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zugesprochen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 12. 03. 2024 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 17.03.2009. Sie treten am 01. 04. 2024. in Kraft.

Martina Haag
Präsidentin

Franz Kost
Protokollführer